



Wichtige Informationen

Ihr Einbürgerungsgesuch im Kanton Obwalden

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend erhalten Sie die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Sie haben nun ein erstes Ziel auf Ihrem Weg, Schweizer Bürger/Schweizer Bürgerin zu werden, erreicht.

Die Erteilung der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bedeutet aber nicht, dass Sie nun bereits definitiv eingebürgert sind.

Wie geht es weiter?

In einem nächsten Schritt erfolgt die Zusicherung des **Gemeindebürgerrechts**. Der (Bürger-) Gemeinderat beschliesst aufgrund seiner Abklärungen, ob er das Gesuch mit einem befürwortenden oder ablehnenden Antrag der (Bürger-) Gemeindeversammlung unterbreiten will. Verweigert die Gemeindeversammlung die Zusicherung, ist das Einbürgerungsverfahren beendet und ihr Gesuch um Erlangung des Schweizer Bürgerrechts abgelehnt.

Erteilt die Versammlung die Zusicherung, wird das Gesuch zur Vorbereitung der Erteilung des Kantonsbürgerrechts an das Amt für Justiz übermittelt, die es später dem Regierungsrat zuhänden des Kantonsrates unterbreitet; die Erteilung des **Kantonsbürgerrechts** durch den Kantonsrat erfolgt in der Regel jährlich zwischen April und Mai.

Nach dem Entscheid des Kantonsrats wird Ihnen die entsprechende Verfügung durch die Staatskanzlei schriftlich eröffnet. Der **Schweizer Pass** kann frühestens ca. 8 Wochen (Juli/August) danach beantragt werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Justiz

Sekretariat

Amt für Justiz AJ
Polizeigebäude Foribach
Postfach 1561, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 64 94 / 63 67
Fax 041 666 61 96
aj@ow.ch
www.ow.ch